

# **Satzung der HSBA Alumni Association**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **Präambel**

Die HSBA Alumni Association ist ein Zusammenschluss von Absolventen der HSBA Hamburg School of Business Administration gGmbH, Hamburg (im Folgenden: HSBA) und befreundeter Personenkreise.

Der Verein dient dem Kontakt zwischen Lehrenden, Lernenden und Absolventen der HSBA. Er soll als Plattform für Austausch und Weiterbildung der Absolventen sowie der Weitergabe von Erfahrungen, Kontakten und Wissen untereinander und an die aktuellen Studierenden dienen. Gemeinsames Ziel ist darüber hinaus die Weiterentwicklung der HSBA zu einer exzellenten Business School.

Die HSBA Alumni Association folgt damit der Tradition der am 18. September 2007 durch die ersten Absolventen der HSBA gegründeten „HSBA-Alumni Vereinigung“.

Mittel- bis langfristiges Ziel des Vereins ist die Erlangung der Gemeinnützigkeit.

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „HSBA Alumni Association“.

## **§ 2 Sitz und Rechtsform**

Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Geschäftsjahr der HSBA. Es beginnt zum 01.10. und endet am 30.09. eines Jahres.

#### **§ 4 Vereinszwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht:
  - a) Die Mittelweiterleitung an die HSBA Hamburg School of Business Administration gemeinnützige GmbH.
  - b) Die Förderung der beruflichen Weiterqualifikation der Mitglieder und weiterer Personenkreise.
  - c) Die Förderung der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Reputation der HSBA und deren Absolventen.
  - d) Die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen als Plattform für den regelmäßigen Austausch der Mitglieder mit weiteren Personenkreisen, insbesondere auch gemeinsame Veranstaltungen mit der HSBA.
  - e) Die Kooperation mit Alumni-Organisationen anderer Hochschulen.
  - f) Die Unterstützung der Studierenden der HSBA.
- (4) Daneben kann der Verein andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Förderung und Pflege von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ideell und materiell fördern.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer sein Studium an der HSBA oder der Wirtschaftsakademie Hamburg (WAH) erfolgreich abgeschlossen hat. Ordentliche Mitglieder können zudem Professoren, Dozenten und Mitarbeiter der HSBA werden. Darüber hinaus können Studierende der HSBA ordentliches Mitglied werden, die sich im letzten Jahr ihres Studiums befinden und ein Bestehen des Studiums zu erwarten ist.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes den Zwecken und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins nahesteht. Studentische Fördermitglieder können alle immatrikulierten Studierenden der HSBA werden. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums werden studentische Fördermitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet regelmäßig über den Antrag. Der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich besonders um die HSBA oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestimmen. Ehrenmitglieder haben bis auf die Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen der HSBA oder des Vereins schädigt oder es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags über einen Zahlungsturnus hinaus in Verzug ist. Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem Ausschluss einmal anzunehmen.
- (4) Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Verlangt das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen seine Rechte, nicht aber seine Pflichten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs in den Verein ein, zahlt es für das Restjahr nur die Hälfte des Beitrags. Ist ein Mitglied wirtschaftlich nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, kann der Vorstand Stundung oder Erlass gewähren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist dem zum Zeitpunkt des Beitrittsesuches aktuell gültigen Mitgliederantrag zu entnehmen.

### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von zwanzig von Hundert der ordentlichen Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist vom Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch ein.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Kein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Tagungspräsidium, das aus dem Tagungspräsidenten, einem Protokollführer und einem Beisitzer besteht.
- (8) Der Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Tagungspräsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in dieses Protokoll.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
  - a) die Wahl des Vorstands, dessen Umfang und dessen Zusammensetzung,
  - b) die Wahl des Kassenprüfers,
  - c) den Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) die Änderung der Satzung und
  - f) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung der Vereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Satzungsänderungen, die Änderung des Mitgliedsbeitrages oder die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Einladung die entsprechenden Punkte auf der Tagesordnung enthält.

- (10) Die Wahl mehrerer oder aller Mitglieder des Vorstandes im Block (Blockwahl) ist möglich.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstands.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt auf eine Amtszeit gewählt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands wird aus dem Mitgliederkreis der Absolventen der HSBA gewählt. Der zweite Stellvertreter ist ein Mitarbeiter der HSBA.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der folgenden vier Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten: Vorsitzender, einen der beiden Stellvertreter und Schatzmeister. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist bei der Ausübung ihres Amtes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Vorstand wird regelmäßig vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Übertragung von Stimmrechten ist zulässig, sofern dies schriftlich im Vorfeld zur Sitzung geschieht. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.
- (7) Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als der Hälfte des aktuellen jährlichen Beitrages aller Mitglieder belasten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als den gesamten jährlichen Beiträgen aller Mitglieder belasten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes, wobei auf Einwand von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes die Mitgliederversammlung das Votum bestätigen muss. Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die hier genannten und alle weiteren Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HSBA, Hamburg School of Business Administration gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtungsdatum der Satzung: 08.05.2015

Zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.09.2016